

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 66.770 von 12. Juni 1997

A. 58.966/VI-12.042

In der Rechtssache : **BREUER** Edgard,
chaussée de Heusy 204
4800 Verviers,

gegen :

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung.

DER STAATSRAT, VI. KAMMER,

Aufgrund der am 15. Juli 1994 eingereichten Klageschrift, mit der Edgard BREUER die Nichtigerklärung der Entscheidung beantragt, mit der die Gegenpartei verweigert, ihm den Befähigungsnachweis für das Amt als Schulleiter der Oberstufe des Sekundarunterrichtswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 120 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes auszustellen;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwid-
rungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor
beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 18. September 1995 zur
Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die
Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze der klagenden Partei und der Gegenpartei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung
vom 3. Februar 1997, die die Sache auf die Sitzung vom 20.
Februar 1997 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Staatsrat, in
seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn F.
WEINAND, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei er-
scheint, und von Frau E. HOFFMANN, Rechtsanwältin, die für
die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens von
Herrn VERHULST, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am
12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die für die Untersuchung der
Klage nützlichen Tatsachen folgendermaßen aussehen :

1. Im Belgischen Staatsblatt vom 17. November 1993
wird ein Bewerberaufruf des Ministeriums der Deutsch-
sprachigen Gemeinschaft in bezug auf die Organisation
einer Prüfung zur Ausstellung zweier Befähigungsnachweise

für das Amt eines Leiters einer Sekundarunterrichtseinrichtung (Oberstufe) in der Deutschsprachigen Gemeinschaft veröffentlicht.

2. Am 9. Mai 1994 wird dem Kläger von dem Minister für Unterricht der Deutschsprachigen Gemeinschaft mitgeteilt, daß er als Drittbester diese Prüfung bestanden hat.

3. Am 9. Juni 1994 schreibt der Kläger dem Minister für Unterricht der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Brief, in dem er erklärt, daß die Bekanntmachung im Belgischen Staatsblatt zu Unrecht die Ausstellung zweier Befähigungsnachweise vorsehe, daß Artikel 120 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zufolge die Anzahl auszustellender Befähigungsnachweise nämlich der um 40% erhöhten Anzahl der freien Stellen entspreche. Am 1. September habe es zwei freie Stellen gegeben. Dem Kläger zufolge seien 2,8, also 3 Befähigungsnachweise auszustellen. Da er als Dritter eingestuft sei, beantragt er den Befähigungsnachweis und präzisiert zugleich, daß dieser Antrag eine Inverzugsetzung im Sinne des Artikels 14, Absatz 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat darstelle.

4. Am 14. Juni 1994 antwortet der Minister ihm, daß er bei seiner ersten Entscheidung bleibe, das heißt, daß nur "2 Schulleiternachweise ... zu vergeben" seien.

Das ist der angefochtene Rechtsakt;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei in einer Einrede der Unzulässigkeit geltend macht, die Frist für die Einreichung der Klage sei abgelaufen;

In der Erwägung, daß das Schreiben vom 9. Mai 1994, in dem der Kläger darüber benachrichtigt wurde, daß er Dritter war, implizite aber sicher die Verweigerung mit

sich brachte, ihm einen Befähigungsnachweis auszustellen; daß einerseits die Behörde nämlich in der in dem Belgischen Staatsblatt von 17. November 1993 veröffentlichten Mitteilung präzisiert hatte, daß nur zwei Nachweise auszustellen waren, und daß andererseits Artikel 8 des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Juli 1993 über die Prüfung zum Erwerben des Befähigungsnachweises für das Amt eines Leiters einer Sekundarunterrichtseinrichtung mit Unterstufe oder eines Leiters einer Sekundarunterrichtseinrichtung mit Oberstufe (B.S. vom 4.11.1993) vorschreibt, daß die Befähigungsnachweise an die besten Bewerber der Einstufung auszustellen sind; daß der Kläger diese implizite Verweigerungsentscheidung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nicht angefochten hat;

In der Erwägung, daß der angefochtene Rechtsakt eine Entscheidung zur Bestätigung der in dem Belgischen Staatsblatt vom 17. November 1993 veröffentlichten Entscheidung ist, der zufolge nur zwei Befähigungsnachweise ausgestellt werden; daß die Klage, die am 15. Juli 1994 eingereicht worden ist, verspätet und infolgedessen unzulässig ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 4.000 Franken, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in öffentlicher Sitzung der VI. Kammer
am zwölften Juni 1900 siebenundneunzig, bei der :

die Herren,	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	LEROY,	Staatsrat,
	KREINS,	Staatsrat,
Frau	NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.